

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für Masterstudium Steuern und Rechnungslegung geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 27. Juni 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 20. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 wird der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „-Anrechnungspunkte“ angefügt.*
2. *In § 5 wird der Ausdruck „ECTS“ jeweils durch den Ausdruck „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.*
3. *In § 5 Abs 1 werden die Zeilen*

| | | | |
|--|---|---|------------------|
| Einführung Externes Rechnungswesen | 3 | 2 | PI |
| Vertiefung UGB + IFRS | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Sonderfragen der Bilanzierung | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Umgründungen | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Investition, Finanzierung und Steuern | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | 5 | 2 | Im Rahmen der FP |
| Seminar aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre | 5 | 2 | PI |
| Unternehmenssteuerrecht | 5 | 2 | PI |
| Unternehmensrelevante Fragen des Steuerrechts | 4 | 2 | PI |
| Fachseminar Steuerrecht | 4 | 2 | PI |
| Internationales Steuerrecht | 5 | 2 | PI |
| Ausländisches Steuerrecht | 1 | 1 | PI |
| Finanzwissenschaft | 4 | 2 | PI |
| Master Thesis Seminar | 4 | 2 | PI |

durch die folgenden Zeilen ersetzt:

| | | | |
|--|---|---|------------------|
| Einführung Externes Rechnungswesen | 3 | 2 | VUE |
| Vertiefung UGB + IFRS | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Sonderfragen der Bilanzierung | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Umgründungen | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Investition, Finanzierung und Steuern | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | 5 | 2 | Im Rahmen der MP |
| Seminar aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre | 5 | 2 | FS |
| Unternehmenssteuerrecht | 5 | 2 | VUE |
| Unternehmensrelevante Fragen des Steuerrechts | 4 | 2 | FS |
| Fachseminar Steuerrecht | 4 | 2 | FS |
| Internationales Steuerrecht | 5 | 2 | VUE |
| Ausländisches Steuerrecht | 1 | 1 | VUE |
| Finanzwissenschaft | 4 | 2 | VUE |
| Master Thesis Seminar | 4 | 2 | FS |

4. § 5 Abs 2 bis Abs 4 lauten:

„(2) In den Fächern Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist jeweils eine schriftliche Modulprüfung zu absolvieren.

(3) Die Modulprüfung aus Rechnungslegung umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Vertiefung UGB + IFRS“, „Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung“, „Sonderfragen der Bilanzierung“.

(4) Die Modulprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Umgründungen“, „Investition, Finanzierung und Steuern“, „Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“.“

5. § 6 lautet:

„(1) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das Masterstudium“ voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung aus Rechnungslegung setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Einführung Externes Rechnungswesen“ und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Vertiefung UGB + IFRS“, „Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung“ sowie „Sonderfragen der Bilanzierung“ voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Umgründungen“, „Investition, Finanzierung und Steuern“ sowie „Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ voraus.“

6. *§ 7 entfällt und die Paragrafenbezeichnungen „§ 8“, „§ 9“, „§ 10“ und „§ 11“ erhalten die Paragrafenbezeichnungen „§ 7“, „§ 8“, „§ 9“ und „§ 10“.*

7. *Im neuen § 8 wird nach dem Wort „aller“ die Wortfolge „Lehrveranstaltungen und“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.*

8. *Dem neuen § 10 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.“